

1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederau (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. B. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) z. g. d. G. vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647) z. g. d. G. vom 8. Januar 2024 (GVBl. S.2), sowie §§ 9 f. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. d. B. vom 9. März 2018 (GVBl. S. 117) z. g. d. G. vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederau in seiner Sitzung am 05. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Niederau vom 10.05.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 S.1 wird wie folgt geändert:

„Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Niederau durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach § 69 SächsBRKG u.a. verpflichtet:

2. § 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,“

3. § 3 wird um die Nr. 8 wie folgt ergänzt:

„8. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden.“

4. Das Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Niederau wird wie folgt geändert:

| 1. Personalgebühren | Betrag in Euro pro Einsatzstunde |
|---|---|
| 1.1 Einsatzkräfte FFw | 36,96 € |
| 1.2 ehrenamtl. Sicherungskräfte bei Veranstaltungen (Brandsicherheitswache) | 36,96 € |

| 2. Fahrzeuggebühren | Betrag in Euro pro Einsatzstunde |
|--|---|
| 2.1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF10) | 214,80 € |
| 2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF 3000) | 277,80 € |
| 2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) | 103,60 € |
| 2.4 Mittleres Löschfahrzeug (MLF) | 131,40 € |
| 2.5 Mannschaftstransportwagen (MTW) | 56,40 € |

3. Gebühren für Dienstleistungen

Für Dienstleistungen mit Einsatzcharakter, wie z. B. Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung, In-Sicherheit-Bringen von Tieren, Beseitigung von Tierkadaver, Abstellen von Wasserleitungen, Gefahrstoffmessungen mit Protokoll werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

Dienstleistungen, die nicht explizit aufgeführt sind, werden auf Anfrage minutengenau nach Material- und Personalaufwand abgerechnet.

5. Gebühren für Alarmierungen

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Falschalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

6. Gebühren für Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

7. Entsorgungsgebühren

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Niederau, den 05.11.2024

Gez.
Claus
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederau, den 05.11.2024

Gez.
Claus
Bürgermeister